

Gegenüberstellung Sachgebiete gemäß Anhang I, Teil 1 VO (EG) Nr. 1071-2009 und Bachelor- und Masterstudien

ANHANG I I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE	Bachelor- und Masterstudien
A. Bürgerliches Recht	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr	
1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;	Abschluss Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln; im Hinblick auf den Güterkraftverkehr	Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht
3. eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;	Abschluss Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht
4. die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen;	

B. Handelsrecht	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr	
1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;	Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht
2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.	Abschluss Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung
C. Sozialrecht	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr	
1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);	Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht
2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;	Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht
3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);	Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht

4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 35) und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und	
5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4) ergeben.	
D. Steuerrecht	
Der Bewerber muss im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr insbesondere die Vorschriften kennen für	
1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;	Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung
2. die Kraftfahrzeugsteuern;	
3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;	
4. die Einkommensteuern.	Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung

E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens Güter- und Personenkraftverkehr	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr	
1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;	Abschluss Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;	Abschluss Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht
3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;	Abschluss Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung; Abschluss Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen
4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;	Abschluss Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung; Abschluss Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;	Abschluss Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung; Abschluss Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen
6. ein Budget ausarbeiten können;	Abschluss Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen
7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;	Abschluss Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung; Abschluss Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen

8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;	Abschluss Masterstudium Management
9. die Grundlagen des Marketings , der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit , einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;	Abschluss Masterstudium Marketing
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;	
11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;	
im Hinblick auf den Güterkraftverkehr	
12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;	Abschluss Masterstudium Supply Chain Management
13. die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen;	
F. Marktzugang	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr	
1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes , den Zugang zum Beruf , die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;	
2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen;	

3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;	
im Hinblick auf den Güterkraftverkehr	
4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;	Abschluss Masterstudium Supply Chain Management
5. die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen;	
G. Normen und technische Vorschriften	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr	
1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;	
2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können ;	
3. die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;	
4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;	
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;	

im Hinblick auf den Güterkraftverkehr	
6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können;	
7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „ Ro-Ro “- Verkehrs kennen;	
8. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG (Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) ergeben;	
9. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;	
10. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.	

H. Straßenverkehrssicherheit	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr	
1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine/Fahrerlaubnisse/Lenk-berechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);	
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;	
3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;	
4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden ;	
5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen;	